

1 Gegenstand

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für die Vermietung von Technikflächen durch die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen (im Weiteren als „swt“ bezeichnet) an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB zum Aufstellen, zur Installation und zum eigenverantwortlichen Betrieb von Telekommunikationsanlagen innerhalb von Serverhousingräumen (nachfolgend „Technikfläche“ genannt). Sie gelten auch für Auskünfte, Beratungen und Beseitigung von Störungen. Es finden die geltenden Gesetze sowie die nachstehenden Regelungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kund:innen wird widersprochen.

2 Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag kommt gemäß den einzelvertraglichen Bestimmungen durch Unterschrift beider Vertragspartner oder nach schriftlicher Bestellung der Kund:innen mit nachfolgender schriftlicher Auftragsbestätigung durch die swt zustande.

3 Leistung der swt

Die swt stellen den Kund:innen im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten die jeweils vereinbarte Technikfläche zur Verfügung und erbringen – soweit einschlägig – die jeweils vereinbarten damit im Zusammenhang stehenden Leistungen.

Die den Kund:innen vermietete Technikfläche befindet sich in einer gemeinsam von swt, den Kund:innen und anderen Mietern genutzten Fläche gemäß Anlage 1 (Lageplan) und Anlage 2 (Skizze der Technikfläche). Sie dient zur Aufstellung und zum Betrieb von Telekommunikations-Systemtechnikschränken mit den folgenden Abmessungen: T x B x H = 80 cm x 80cm x 220cm.

Der Serverhousingraum, in dem sich die Technikfläche befindet, entspricht den gesetzlichen Anforderungen und ist wie folgt ausgestattet:

- Klimatisierung
- 230 V USV
- Doppelboden
- Mobile Netzersatzanlage

Für jeden Systemtechnikschrank erbringen die swt im Rahmen des Vertragsverhältnisses die Energieversorgung. Es erfolgt ein Anschluss an die 230 V USV-Stromversorgung (pro Schrank 2x230 V-USV, Absicherung mit 16 Ampere).

Die Wartung und Instandhaltung der Technikfläche obliegt den swt. Dies umfasst auch sog. Schönheitsreparaturen während der Vertragslaufzeit.

Die Kosten der Unterhaltung der elektrischen Installations-, der Heizungs- und Wasserleitungsanlagen sowie der sanitären Anlagen tragen ebenfalls die swt; ausgenommen sind die von den Kund:innen selbst installierten Anlagen und Verbindungseinrichtungen.

Die Nutzung von vorhandenen Kabelverteilern für Kupfer-, LWL- oder Koaxial-Kabel geschieht nur auf Anweisung der swt.

Sofern Kund:innen für die Nutzung der Technikfläche behördlich oder sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen jedweder Art benötigt, haben die Kund:innen diese selbst und auf eigene Kosten zu besorgen.

Nach entsprechender, gesonderter Vereinbarung erbringen die swt im Rahmen der Bereitstellung der Technikfläche weitere Serviceleistungen. Diese Serviceleistungen sind von den Kund:innen gesondert nach Aufwand zu vergüten. Sofern die swt derartige ge-

sonderte Serviceleistungen erbringt, erfolgen diese nur auf ausdrückliche Anweisung der Kund:innen.

swt behalten sich vor, die Nutzung zu beschränken, sofern dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von erheblichen Störungen erforderlich ist. Die swt sind verpflichtet, jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit und Störung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten unverzüglich zu beheben und die Belange der Kund:innen zu berücksichtigen. Es obliegt den Kund:innen, Sicherheitsvorkehrungen gegen Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen zu treffen, die swt haftet insofern nicht.

Geraten die swt mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so sind die Kund:innen nur dann zum Rücktritt von dem Vertrag berechtigt, wenn die swt eine von den Kund:innen gesetzte angemessene Frist nicht einhalten.

4 Pflichten der Kund:innen

Die Technikfläche darf nur von Kund:innen zum eigenverantwortlichen Betrieb ihrer Telekommunikationsanlagen genutzt werden. Eine Untervermietung und / oder Gebrauchsüberlassung der Technikfläche an Dritte ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der swt erlaubt. Als Dritte gelten auch verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff AktG.

Den Kund:innen obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die ihnen direkt zurechenbaren Bereiche. Die Kund:innen haben die swt von eventuellen Ansprüchen aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht auf erstes Anfordern freizustellen.

Alle für den Betrieb der Geräte der Kund:innen erforderlichen Genehmigungen sind von den Kund:innen auf eigene Kosten einzuholen und die Bedingungen und Auflagen der Genehmigungen sowie evtl. später ergehende Anordnungen und Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.

Die Kund:innen dürfen keine Änderungen an der ihnen überlassenen Technikfläche vornehmen.

Für den Fall, dass Geräte der Kund:innen die Geräte der swt oder eines Dritten in ihrer Funktion beeinträchtigen, haben die Kund:innen den Vorgaben der swt unverzüglich nachzukommen, um die Beeinträchtigung zu beseitigen. Kommen Kund:innen der Verpflichtung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, sind die swt berechtigt, die sofortige Abschaltung der störenden Geräte vorzunehmen.

Kund:innen tragen die alleinige Verantwortung für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Geräte. Die Geräte der Kund:innen werden auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko auf die Technikfläche gebracht. Die Kund:innen sind verpflichtet, alles zu unternehmen, um die auf die Technikfläche eingebrachten Geräte in einem störungsfreien Zustand zu halten. Die Kund:innen haben Schäden und Mängel an swt-Einrichtungen in ihrem Einflussbereich unverzüglich den swt anzuzeigen.

Sofern die swt zur Abwehr von Betriebsstörungen oder sonstigen schwerwiegenden Gefahren, die von der Technikfläche der Kund:innen ausgehen, für sich selbst, den Kund:innen oder Dritte tätig werden, tragen die Kund:innen alle daraus resultierenden Kosten. Lässt sich die Ursache nicht zuordnen, tragen die Kund:innen die Kosten anteilig nach der Größe der Technikfläche.

Bauliche Veränderungen durch die Kund:innen, insbesondere Um-, Einbauten und Installationen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der swt vorgenommen werden. Erteilen die swt eine solche Zustimmung, so sind die Kund:innen zur Einholung etwaiger bauaufsichtlicher Genehmigungen verpflichtet und haben alle Kosten dafür zu tragen.

Die Kund:innen haften für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der von ihnen veranlassten Baumaßnahme stehen.

Bei Beendigung des Vertrages haben Kund:innen die von ihnen eingebrachten Geräte aus dem Gebäude zu entfernen und auf Anforderung alle Kosten zu tragen, die zur Herstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich sind.

5 Übergabe der Mietsache

Die Kund:innen übernehmen die Technikfläche in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Die Kund:innen erkennen diesen Zustand als vertragsgemäß an. Das diesbezügliche Recht auf Schadensersatz gemäß § 536a BGB wird ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Kund:innen auf Mängelbeseitigung.

Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, welches von beiden Vertragspartnern unterzeichnet wird und das Bestandteil des Vertrages wird.

6 Installation von Geräten

Kund:innen haben die Lieferung ihrer Systeme sowie deren Montage und Installation durch eigenes Personal oder von ihnen beauftragte Dritte in eigener Verantwortung, auf eigene Gefahr und eigene Kosten durchzuführen.

Vor Beginn der Installation der Geräte bzw. vor Beginn ihrer Montage sind die Kund:innen verpflichtet, mit den swt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen einen geeigneten Termin abzustimmen.

Die von den Kund:innen aufgestellten Geräte müssen den nationalen Bestimmungen für elektrische Sicherheit entsprechen. Die Kund:innen dürfen die installierten Geräte nur im Rahmen der gesetzlich erlaubten Anwendungen nutzen.

Kund:innen sind nicht berechtigt, durch eigenes Personal oder von ihnen beauftragte Dritte, Leitungen jeder Art in dem Gebäude, in dem sich die Technikfläche befindet, zu verlegen (mit Ausnahme innerhalb der angemieteten Technikfläche). Leitungen außerhalb der Technikfläche innerhalb der Grundstücksgrenzen werden ausschließlich durch die swt verlegt. Die swt werden den Kund:innen dies nach entsprechendem Angebot separat berechnen.

Beabsichtigen die Kund:innen, Änderungen oder Erweiterungen an den auf die Technikfläche eingebrachten Geräten vorzunehmen, so sind die swt rechtzeitig zu informieren. Nachteile, die sich aus solchen Änderungen oder Erweiterungen ergeben, insbesondere auf Grund der Beeinträchtigung der Betriebssicherheit, tragen die Kund:innen.

Die swt können in begründeten Fällen mit rechtzeitiger, schriftlicher Vorankündigung die Umsetzung der Geräte innerhalb der Räumlichkeiten verlangen. Alle mit der Umsetzung verbundenen notwendigen direkten Kosten werden von den swt getragen. Kosten, die durch den Ausfall der Kommunikationssysteme bei den Kund:innen entstehen, werden von den swt nicht ersetzt. Sollte ein Umsetzen von Geräten auf Wunsch der Kund:innen oder auf Grund von Erweiterungsmaßnahmen der Kunden-Anlage notwendig werden, so sind alle damit verbundenen Kosten durch die Kund:innen zu tragen.

7 Zutrittsrechte

Die von den Kund:innen angemietete Technikfläche ist für sie jederzeit (24h/Tag, 365-Tage pro Jahr) zugänglich.

Die Kund:innen haben sich vor dem jeweiligen Zugang bei dem Bereitschaftsdienst der swt unter der Tel.-Nr. 07071/ 157 111 anzumelden. Der jeweilige Zugang zur Technikfläche erfolgt im Beisein eines Mitarbeiters des Bereitschaftsdienstes der swt.

Die swt oder von den swt beauftragten Dritten steht die Besichtigung der Technikfläche zu Zwecken der Überprüfung und Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit jederzeit frei. Zur Abwendung drohender Gefahren dürfen die swt die Technikfläche zu jeder Tages- und Nachtzeit betreten. Technikschränke müssen für die swt zugänglich und zu öffnen sein. Die Kund:innen werden die swt hierfür entsprechende Schlüssel unentgeltlich zur Verfügung stellen.

8 Zahlung und Abrechnung

Die swt stellen den Kund:innen Rechnungen über die zu zahlenden Entgelte.

Monatlich berechnete Entgelte stellen die swt jeweils zum Ende eines Monats nachträglich in Rechnung. Die Zahlungspflicht der Kund:innen beginnt mit dem Tag der Bereitstellung der Mietsache. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonates zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet.

Einmalbeträge sind jeweils zum Vertragsbeginn zahlbar.

Alle übrigen Entgelte werden den Kund:innen nach Leistungserbringung in Rechnung gestellt.

Die swt räumen den Kund:innen ein Zahlungsziel von 14 Tagen ein.

Einmalbeträge/ Bereitstellungsentgelte sind, auch bei vorzeitiger Vertragsbeendigung, nicht rückzahlbar.

Werden über den Vertrag hinausgehende Lieferungen/ Leistungen oder Serviceleistungen erbracht, rechnen die swt den tatsächlichen entstandenen Aufwand für Material und Personal ab.

Alle Entgelte erhöhen sich um die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

Die Kund:innen haben die Kosten für Entstörungs- und/ oder Servicedienste zu übernehmen, sofern sie nicht durch Mängel veranlasst sind, zu deren Beseitigung die swt verpflichtet sind. Stellt sich während einer von den Kund:innen gewünschten Überprüfung heraus, dass die Leistungen ordnungsgemäß erbracht sind und ein Mangel nicht vorliegt, so tragen die Kund:innen auch die Kosten für den vergeblichen Einsatz, falls sie bei zumutbarer Sorgfalt die Funktionsfähigkeit hätte erkennen können.

Beanstandungen von Rechnungen der swt berechtigen nicht zum Zahlungsaufschub und zur Zahlungsverweigerung. Gegen Ansprüche der swt können die Kund:innen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dabei dürfen Zurückbehaltungsrechte nur aufgrund von Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.

Beanstandungen von Entgeltabrechnungen der swt sind gegenüber den swt innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform zu erheben. Erheben die Kund:innen innerhalb dieser Frist keine Beanstandungen, gilt die Rechnung als genehmigt. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Beanstandung. Die swt werden die Kund:innen in der Rechnung auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Gesetzliche Ansprüche der Kund:innen bei Erhebung begründeter Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit den swt eine Überprüfung der Einwendung datenschutzrechtlich möglich ist.

Im Verzugsfall sind die swt berechtigt, für den Verzugszeitraum Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, in Rechnung zu stellen. Die swt sind des Weiteren berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstandenen Mehrkosten pauschal mit 0,90 € zu berechnen. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den swt kein oder ein geringerer

Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs behält sich die swt ausdrücklich vor.

9 Termine und Fristen

Verschieben sich Termine und Fristen aufgrund von Umständen, die keine der Vertragsparteien zu vertreten hat, ruhen die vertraglichen Leistungspflichten solange, bis die Leistungsstörung behoben ist. Wird die Leistungserstellung der swt aufgrund höherer Gewalt oder sonstigen Ereignissen, die außerhalb des Einflussbereiches der swt liegen, gänzlich unmöglich macht, so haben die swt dies nicht zu vertreten.

10 Laufzeit, Vertragsende, Verlängerung und Änderung

Die Vertragslaufzeit wird einzelvertraglich festgelegt. Soweit einzelvertraglich nichts bestimmt ist, beträgt die Vertragslaufzeit 24 Monate.

Verträge mit einer Mindestlaufzeit verlängern sich um ein Jahr, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf gekündigt wird. Verträge ohne Mindestlaufzeit können von beiden Vertragspartnern schriftlich mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie aus anderen gesetzlich bestimmten Gründen bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der swt zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- die Kund:innen eine wesentliche Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verletzen und trotz schriftlicher Mahnung innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mahnung keine geeigneten Maßnahmen treffen, um diese Vertragsverletzung unverzüglich zu beheben. Eine Abmahnung ist bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich;
- die Kund:innen mit zwei (2) Monatsmieten in Verzug sind oder über einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Monatsmiete in Höhe eines Betrages in Verzug sind, der die Monatsmiete für zwei (2) Monate erreicht,
- die Kund:innen technische Einrichtungen manipuliert haben, nicht zugelassene Endeinrichtungen betreiben oder sonstige rechtswidrige Handlungen vornehmen,
- die Aufrechterhaltung eines funktionsfähigen Telekommunikationsbetriebes durch Geräte der Kund:innen erschwert wird und die Kund:innen einen ordnungsgemäßen Zustand der Geräte trotz Aufforderung der swt nicht innerhalb angemessener Frist herstellen.

In den vorgenannten Fällen sind swt berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen und die Nutzung von Flächen ganz oder teilweise zu unterbinden.

Die fristlose Kündigung lässt Schadensersatzansprüche der swt unberührt. Ebenfalls ist es den swt erlaubt, mit einer letzten Nachfrist von 14 Tagen die Geräte der Kund:innen vom Stromnetz und den USV Komponenten zu trennen bzw. komplett abzuschalten.

Kündigen die swt den Vertrag aus wichtigem Grund, den die Kund:innen zu vertreten haben, vor Übergabe der Technikfläche, so haben die Kund:innen die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen. Die swt können statt des Aufwendersatzes von den Kund:innen eine angemessene Entschädigung in Höhe des einmaligen Bereitstellungspreises verlangen, sofern ein Bereitstellungsentgelt vertraglich vereinbart ist. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Den swt bleibt es

unbenommen, nachzuweisen, dass ihnen ein höherer Schaden entstanden ist.

Eine vorzeitige Vertragsbeendigung nach Übergabe der Technikfläche, für die eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, ist durch Zahlung eines Ablösebetrages möglich. Kündigen die swt den Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus wichtigem Grund, den die Kund:innen zu vertreten haben, oder kündigen die Kund:innen den Vertrag vor Ablauf der Mindestlaufzeit aus wichtigen Grund, den die swt nicht zu vertreten haben, oder kommt es vor Ablauf der Mindestlaufzeit zu einer einvernehmlichen Beendigung des Vertragsverhältnisses, so sind die Kund:innen zur Zahlung eines Ablösebetrages verpflichtet. Die Höhe des Ablösebetrages beträgt die Hälfte der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Den Kund:innen bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass den swt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; den swt bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihnen ein höherer Schaden entstanden ist.

Die swt können den Vertrag mit den Kund:innen durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist. Die einzelnen Änderungen sind den Kund:innen in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zu Ungunsten der Kund:innen, gelten die Änderungen als von den Kund:innen genehmigt, sofern die Kund:innen nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung in Textform Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. Die swt werden den Kund:innen bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

11 Haftung

Für Personenschäden haften die swt unbeschränkt.

Für sonstige Schäden haften die swt, wenn der Schaden von den swt, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Die swt haften darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Kund:innen regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren unmittelbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 Euro pro Haftungsfall und 100.000 Euro pro Kalenderjahr.

Im Übrigen ist eine Haftung der swt ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

12 Datenschutz, Datenaustausch, Widerspruchsrecht, Bonitätsprüfung, Sicherheitsleistung

Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ist: Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: info@swtue.de.

Der Datenschutzbeauftragte der swt steht den Kund:innen für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Stadtwerke Tübingen GmbH, Datenschutzbeauftragter, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen, Telefon: 07071 157-0, Fax: 07071 157-102, E-Mail: datenschutz@swtue.de, zur Verfügung.

Die swt verarbeiten personenbezogene Daten der Kund:innen zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des BDSG sowie auf Grundlage der DSGVO, insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO). Die swt behalten sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen die Kund:innen nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 6 Abs. 1 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftfeien zu übermitteln.

Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten der Kund:innen erfolgt – im Rahmen der zuvor genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Rechenzentrumsdienstleister, Wirtschaftsauskunftfeien, Inkassodienstleistern sowie Rechtsanwälten.

Die personenbezogenen Daten der Kund:innen werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Vertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten der Kund:innen solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der swt an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

Die Kund:innen haben gegenüber den swt Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

Die Kund:innen können jederzeit der Verarbeitung ihrer Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber den swt widersprechen; telefonische Werbung durch die swt erfolgt zudem nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung der Kund:innen. Die Kund:innen haben das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

Die Kund:innen willigen mit ihrer Unterschrift unter den Auftrag auch darin ein, dass die swt der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der Creditreform Reutlingen oder vergleichbaren Auskunftfeien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt.

Die swt sind bei begründete Zweifel an der Bonität der Kund:innen jederzeit berechtigt, die Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen von der Leistung einer angemessenen Sicherheit in der Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der Europäischen Union ansässigen Kreditinstituts abhängig zu machen.

13 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Gegen Ansprüche der swt können die Kund:innen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

Den Kund:innen stehen Zurückbehaltungsrechte nur aufgrund von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aus dem zugrunde liegenden Vertragsverhältnis zu.

13 Allgemeine Bestimmungen

Kein Vertragspartner verletzt insoweit seine Verpflichtungen (ausgenommen stets Zahlungsverpflichtungen), als dieser Vertragspartner durch Umstände höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und

Witterungsbedingungen an der Leistungserbringung gehindert oder wesentlich beeinträchtigt wird.

Sämtliche Erklärungen, Vertragsergänzungen oder -änderungen haben schriftlich zu erfolgen, es sei denn, der Vertrag oder diese Bestimmungen bestimmen eine andere Form. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Die swt können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag an Dritte übertragen. Die swt werden die Kund:innen darüber informieren; in diesem Fall können die Kund:innen das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kund:innen können Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der swt auf Dritte übertragen; bei Verweigerung der Zustimmung steht den Kund:innen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Tübingen.